

Altanlagenbonus

Maßnahmen, die in der Regel keine wesentliche Änderung im Sinne von § 5 Absatz 4 darstellen:

- Flutlichtanlagen
- nicht überdachte Stellplätze bis insgesamt 100 m²
- nicht überdachte Lagerflächen bis 300 m²
- Einrichtung von Sport- und Spielflächen
- Werbeanlagen
- Zugänge und Zufahrten
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen
- Änderungen der äußeren Gebäudegestaltung
- Nutzungsänderungen durch Solaranlagen an Dach und Wänden
- Auswechseln von Belägen auf Sport- und Spielflächen
- Instandhaltungsmaßnahmen
- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere die Umwandlung von Tennen- oder Rasenspielflächen in Kunststoffrasenspielflächen
- Erneuerung von Ballfangzäunen, Einzäunungen, Barrieren, Kantsteinen, Zuschauerplätzen
- Erweiterung der Sanitär- und Umkleidebereiche
- Neubau von Garagen
- Umbau der Spielflächen nach dem Stand der Technik
- Umbau von Anlagen zur Erfüllung immissionsschutzrechtlicher und anderer öffentlich rechtlicher Anforderungen
- Beregnungsanlagen
- Modifizierung der Sportanlage, insbesondere durch den Neubau von Spiel- und Klettergeräten, Trimm- und Kräftigungsgeräten, Kletterwänden oder Boulebahnen
- Rückbau von Teilen der Anlage
- Lärmschutzmaßnahmen
- Neubau von Vereinsheimen
- Neubau oder Austausch von Lautsprecheranlagen